

Das neue schweizerische Beamtenrecht.

Professor Dr. Haab, Bern.

Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 ¹⁾.

Die eidgenössische Verwaltung hat sich aus ganz kleinen Anfängen entwickelt. Entsprechend den bescheidenen Kompetenzen, die dem Bunde bei seiner Gründung im Jahre 1848 zugewiesen worden waren und entsprechend der Einfachheit der damaligen Lebensverhältnisse, vermochte die Zentralgewalt zunächst mit einem sehr kleinen Stabe auszukommen. Die schrittweise, auf einer großen Anzahl von Verfassungsrevisionen beruhende Ausdehnung der Zuständigkeiten des Bundes brachte es jedoch mit sich, daß im Laufe der Jahrzehnte die Zahl der Beamten und Angestellten, deren der Bund zur Bewältigung seiner Aufgaben bedarf, mehr und mehr anstieg; sie belief sich während des Krieges auf mehr als 74 000, um später, infolge einschneidender Sparmaßnahmen auf ca. 64 000 zurückzugehen. In dieser langsamen Entwicklung der eidg. Verwaltung liegt wohl eine der wichtigsten Ursachen dafür, daß während Jahrzehnte ein einheitliches Beamtenrecht nicht entstehen konnte. In den Anfängen des neuen Bundes begnügte man sich mit dem Erlasse der notwendigen organisatorischen Vorschriften und eines Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 ²⁾. Dieses Gesetz umfaßt jedoch nur die zivilrechtliche und die disziplinarische Verantwortlichkeit, während die strafrechtliche Verantwortlichkeit in dem Bundesges. über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 geordnet wird. In der Folge wurden stets nur die durch die Vermehrung der Bundesaufgaben erforderlichen ergänzenden Bestimmungen getroffen. So ist im Laufe der Zeit eine Unmenge von Rechtsquellen entstanden, in denen man sich kaum mehr zurechtfindet, verbunden mit einer wahren »Wirrnis der Termini und Begriffe« (Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht S. 243). Umfassende Erlasse bestanden bis zum 1. Jan. 1928 nur hinsichtlich

¹⁾ AS 43 S. 439 ff.

²⁾ Vgl. darüber die Referate von Kaufmann und Ott für den Schweiz. Juristentag 1912 Ztschr. f. schw. R. NF. Bd. 31.

des Besoldungswesens und der Pensionierung der Beamten 3). Dagegen fehlten im übrigen geschriebene Normen über den Inhalt des Beamtenverhältnisses. Allerdings hat sich nach und nach eine Praxis ausgebildet, doch war sie natürlich unvollkommen und konnte auf die Dauer nicht genügen 4). So ist es nicht erstaunlich, daß schon seit längerer Zeit ein eidgenössisches Beamtenstatut gefordert wurde. Es waren jedoch erst die durch den Krieg verursachten Umwälzungen, welche dieses Postulat der Verwirklichung entgegenführten. Schon im Jahre 1916 ergab sich, daß die Gehaltsansätze, wie sie in den damals geltenden Besoldungsgesetzen fixiert waren, den Lebenskosten nicht mehr entsprachen, und es entwickelte sich von da an ein immer komplizierter werdendes System von Teuerungszulagen, das nicht auf Bundesgesetzen, sondern auf dringlichen Bundesbeschlüssen beruhte. Die Unmöglichkeit, auf die bisherigen Besoldungsansätze zurückzugehen und die Notwendigkeit, aus dem Regime der Teuerungszulagen herauszukommen, veranlaßten den Bundesrat, den eidgenössischen Räten vorzuschlagen, eine neue gesetzliche Ordnung der Besoldungen zu treffen und damit die schon seit langem notwendig gewordene Kodifikation des Beamtenrechtes zu verbinden. Dabei sollte das neue Gesetz nicht nur die Beamten der Zentralverwaltung, sondern auch diejenigen der Bundesbahnen umfassen, die bis dahin unter einer besondern Rechtsordnung gestanden hatten. Mit einer eingehenden Botschaft vom 18. Juli 1924 5) legte er der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vor, das nach heftigen parlamentarischen Kämpfen von den beiden Räten am 30. Juni 1927 angenommen wurde, und, da ein von der kommunistischen Partei ergriffenes Referendum nicht zustande kam, auf den 1. Januar 1928 in Kraft gesetzt werden konnte.

Das Gesetz, über dessen wichtigste Bestimmungen im folgenden berichtet werden soll, findet Anwendung auf die Beamten d. h. die Personen, die vom Bundesrate oder einer ihm nachgeordneten Amtsstelle oder von einem eidg. Gerichte als Beamte gewählt worden sind, wobei der Bundesrat ein Verzeichnis der Ämter aufstellen wird, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben. Dem Gesetze sind nicht unterworfen die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler, die Mit-

3) Bundesges. betr. die Besoldungen der eidg. Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897, Bundesges. betr. die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Schweiz. Bundesbahnen vom 23. Juni 1910, Bundesges. über die Versicherungskasse der eidg. Beamten und Angestellten vom 30. September 1919 mit Kassestatuten vom 6. Oktober 1920.

4) Vgl. über den vor dem Bundesges. vom 30. Juni 1927 vorhanden gewesenen Rechtszustand Fleiner a. a. O. S. 236 ff., Escher, Schweiz. Bundesbeamtenrecht 1903, Ott, Théorie juridique de la fonction publique fédérale 1915, Müller, Staatsarbeiter- und Beamtenrecht in der Schweiz, 1919.

5) B. Bl. 1924, III, S. 1 ff.)

glieder des Bundesgerichtes und des eidg. Versicherungsgerichtes; für die Träger dieser Ämter gelten außer den Art. 95 ff. der Bundesverfassung und dem bereits erwähnten Verantwortlichkeitsgesetze das Bundesges. über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914, das Bundesges. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 und der Bundesbeschluß über die Organisation des eidg. Versicherungsgerichtes vom 28. März 1917. Ebenso sind ihm auch nicht unterstellt diejenigen Personen, welche, ohne Beamte zu sein, im Dienste des Bundes tätig sind, wie die Professoren der eidg. technischen Hochschule und das Berufspersonal der Gesandtschaften und Konsulate einerseits, die in eidg. Betrieben beschäftigten Tag- und Stundenlohnarbeiter, die Hilfsarbeitskräfte usw. andererseits. Für diese, unter der Dienstgewalt des Bundes stehenden Arbeitskräfte (ca. 19000) werden vom Bundesrate auf dem Verordnungswege zu erlassende besondere Vorschriften vorbehalten, soweit auf sie nicht die Gesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten anwendbar ist (Art. 62).

1. Entstehung des Dienstverhältnisses (Art. 1—5). Nachdem zunächst die Wahlfähigkeit umschrieben wird (Schweizerbürgerrecht, soweit nicht der Bundesrat ausnahmsweise auf dieses Erfordernis verzichtet, unbescholtener Leumund, Mündigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit), wird der heute schon geltende Satz wiederholt, daß grundsätzlich das zu besetzende Amt vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden muß. Die Wahl kann von bestimmten Erfordernissen abhängig gemacht werden (Alter, Vorbildung, Bekleidung eines Grades in der Armee, Ergebnis einer Prüfung oder Probezeit), deren Festsetzung für die einzelnen Ämter dem Bundesrate obliegt. Wahlbehörde für die Beamten der Zentralverwaltung ist der Bundesrat mit Möglichkeit der Delegation. Die Beamten der eidg. Gerichte werden von diesen Gerichten, diejenigen der Bundesbahnen von den in der Gesetzgebung über die Organisation der SBB. zuständig erklärten Organen (Verwaltungsrat, Generaldirektion, Kreisdirektionen) gewählt.

2. Die Stellung des Beamten im allgemeinen (Art. 6—20). Im Gegensatz zu andern Staaten kennt das schweizerische Recht keinen Berufsbeamtenstand mit lebenslänglicher Anstellung. Alle Beamten werden vielmehr auf eine Amtsdauer von in der Regel drei Jahren gewählt. Selbstverständlich wird in der großen Mehrzahl aller Fälle der einmal Gewählte auch wiedergewählt. Der Beamte hat auch keinen Anspruch auf Bekleidung des ihm für die Amtsdauer übertragenen Amtes, vielmehr kann er versetzt oder es kann ihm eine seiner Berufsbildung oder Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, die nicht zu den Obliegenheiten seines Amtes gehört, wenn der Dienst oder die wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskräfte es erfordert.

Dabei bleiben aber selbstverständlich der Rang des Beamten und seine Besoldungsansprüche gewahrt. Die Ordnung der Arbeitszeit wird dem Bundesrate vorbehalten, soweit nicht die Gesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten Anwendung findet⁶⁾. Jedoch wird im Gesetze selbst bestimmt, daß der Beamte, wenn der Dienst es notwendig macht, auch außerhalb der ordentlichen Dienststunden und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden darf. Sehr umstritten war die Regelung des Vereinsrechtes der Beamten. Das Gesetz gewährleistet dieses Recht in den Schranken der Bundesverfassung (Artikel 56), wonach die Bürger das Recht haben, Vereine zu bilden, die weder in ihrem Zweck noch in den dazu bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Immerhin — fügt das Gesetz bei — ist dem Beamten untersagt, einer Vereinigung anzugehören, die den Streik von Beamten vorsieht oder anwendet. Zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes (in Kanton, Bezirk oder Gemeinde) bedarf der Bundesbeamte einer besonderen Ermächtigung. Wenn und soweit die infolge Ausübung öffentlicher Ämter entstandene Abwesenheit vom Bundesdienste innerhalb eines Kalenderjahres zusammen 15 Tage übersteigt, ist ein Abzug an der Besoldung, den Ruhetagen oder Ferien zulässig. Nebenbeschäftigungen des Beamten oder Beschäftigungen eines in seiner Haushaltung lebenden Familiengliedes sind mit der Bekleidung eines Bundesamtes unvereinbar, wenn sie nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten einwirken können oder sich mit seiner amtlichen Stellung nicht vertragen (Ausübung eines Gewerbes und Betrieb von Handelsgeschäften durch den Beamten, Betrieb einer Wirtschaft und gewerbsmäßiger Kleinverkauf alkoholischer Getränke durch ein im Haushalte des Beamten lebendes Familienglied). Was die übrigen Nebenbeschäftigungen betrifft, so bestimmt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen dazu eine Ermächtigung notwendig ist. Diese darf jedoch nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn mit der Nebenbeschäftigung ein Einkommen erstrebt wird. Dasselbe gilt für die Annahme der Stelle eines Verwaltungsrates oder Vorstandsmitgliedes einer Erwerbsgesellschaft, wobei jedoch Vereinigungen oder Anstalten, die nach dem Grundsatz der Selbsthilfe ihren eigenen Mitgliedern wirtschaftliche Erleichterungen verschaffen wollen, nicht als Erwerbsgesellschaften betrachtet werden. Hieran schließen sich an Bestimmungen über die Erfindungen von Beamten, die Dienstwohnungen, Dienstkleider und Fahrbegünstigungen (nur für Bahnbeamte).

3. Die Pflichten des Beamten (Art. 21—28). An die Spitze dieses Abschnittes wird der Grundsatz gestellt, daß die Beamten zu aus-

⁶⁾ Bundesges. vom 6. März 1920.

schließlich persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind, ihre volle Arbeitskraft dem Amte zu widmen und alles zu tun haben, was die Interessen des Bundes fördert. Viel zu reden gab das Streikverbot. Darüber bestimmt das Gesetz, daß der Beamte weder in Streik treten, noch andere Beamte dazu veranlassen darf. Vereine und Genossenschaften dürfen einen Beamten wegen Nichtteilnahme an einem Streike weder als Mitglieder ausschließen noch ihm einen wirtschaftlichen Nachteil zufügen; diesen Verboten zuwiderlaufende Abreden, Statutenbestimmungen oder Anordnungen von Vereinen und Genossenschaften sind nichtig 7). In seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten hat sich der Beamte der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die seine amtliche Stellung erfordert. Gegenüber seinen Mitarbeitern, Vorgesetzten und Untergebenen sowie auch im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum wird ihm ein höfliches und taktvolles Benehmen zur Pflicht gemacht. Die Dienstbefehle seiner Vorgesetzten hat er gewissenhaft und »vernünftig« zu vollziehen, wobei den Vorgesetzten für seine Befehle die Verantwortung trifft. Selbstverständlich ist dem Beamten die Annahme von Geschenken oder Vorteilen anderer Art verboten, die ihm oder einem Dritten im Hinblick auf seine amtliche Stellung versprochen oder angeboten werden. Hinsichtlich aller dienstlichen Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder gemäß besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, die durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berührt wird. In diesem Zusammenhange wird sodann auch die Frage der Zeugnispflicht der Bundesbeamten geordnet, die mit Rücksicht darauf, daß die Gerichtsbarkeit dem kantonalen Rechte angehört, wiederholt zu Konflikten Anlaß gegeben hatte. Um diese in Zukunft zu vermeiden, faßte der Bundesrat am 19. Sept. 1911 einen Beschluß über die Zeugnispflicht 8), der jedoch nicht unangefochten blieb 9). Das Bundesgesetz v. 30. Juni 1927 trifft nun eine etwas andere Ordnung. Danach darf sich der Beamte — und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses — als Partei, Zeuge oder gerichtlicher Sachverständiger über Wahrnehmungen, die er kraft seines Amtes oder in Ausübung seines Dienstes gemacht hat und die sich auf seine dienstlichen Obliegenheiten beziehen, nur äußern, wenn ihn die zuständige Amtsstelle dazu ermächtigt hat. Der Bundesrat wird die Grundsätze aufstellen, nach denen die Ermächtigung zu erteilen oder zu verweigern ist, doch soll die Verweigerung nur dann zulässig sein, wenn die allgemeinen Landesinteressen es verlangen oder wenn die Ermächtigung die Verwaltung in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde.

7) Vgl. dazu Studhalter, Der Beamtenstreik, 1924.

8) B. Bl. 1911 IV S. 343 ff.

9) Vgl. Fleiner, a. a. O. S. 258 N. 39.

4. Verletzung der Dienstpflichten und ihre Folgen Art. 29—36).

a) Die Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit befassen sich nur mit der Haftung des Beamten gegenüber dem Bunde; sie statuieren eine Ersatzpflicht für den Schaden, den der Beamte dem Bunde durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht zufügt. Sofern nach besonderen bundesrechtlichen Bestimmungen (Eisenbahnpflichtgesetz, Eisenbahntransportgesetz, Militärorganisation usw.) der Bund gegenüber Dritten haftet, kann er gegen den Beamten Regreß nehmen und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Im übrigen sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung von Obligationen aus unerlaubten Handlungen anwendbar (Artikel 41 ff.). Was den Schaden Dritter betrifft, für den der Bund nicht einzustehen hat, so bleibt das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850 vorbehalten, wonach eine besondere Verfolgungsermächtigung des Bundesrates erforderlich ist. Die Verweigerung dieser Ermächtigung hat freilich nicht die Unzulässigkeit der Klage, wohl aber die Pflicht des Klägers zur Sicherstellung der Prozeßkosten zur Folge.

b) Das Disziplinarstrafrecht bedurfte einer vollständigen Neugestaltung. Bisher waren die disziplinarischen Vorschriften unvollständig, in verschiedenen Erlassen zerstreut und galten auch nicht gleichmäßig für alle Beamte. Das Bundesgesetz v. 30. Juni 1927 schafft nunmehr ein einheitliches Disziplinarrecht. Die disziplinarische Verantwortlichkeit setzt eine absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung voraus. Als Disziplinarstrafen sind vorgesehen: Verweis, Buße bis auf 100 Franken, Entzug der Fahrbegünstigungen (kommt nur für Bahnbeamte in Betracht), vorübergehende Einstellung im Amte und Kürzung oder Entzug der Besoldung, strafweise Versetzung oder Rückversetzung im Amte mit gleicher oder geringerer Besoldung, gegebenenfalls unter Kürzung oder Entzug der Umzugskosten, Herabsetzung der Besoldung im Rahmen der für das Amt maßgebenden Ansätze, Kürzung oder Einstellung der ordentlichen Besoldungserhöhung, Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis, Entlassung, wobei jedoch die beiden zuletzt genannten Strafen nur bei schwerer oder fortgesetzter Dienstpflichtverletzung zulässig sind. Oberste Disziplinarbehörde für alle Bundesbeamten ist der Bundesrat unter Vorbehalt der von den eidg. Gerichten gewählten Beamten, die der Disziplinalgewalt dieser Gerichte unterstehen. Der Bundesrat kann jedoch seine Disziplinarbefugnisse nachgeordneten Amtsstellen delegieren und Disziplinarkommissionen bilden. Über das Disziplinarverfahren, dessen Ordnung im einzelnen einer bundesrätlichen Verordnung vorbehalten bleibt, bestimmt das Gesetz, daß Disziplinarstrafen erst nach vorausgegangener Untersuchung

verhängt werden dürfen, wobei dem Beamten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung und von den Akten, auf welche die Disziplinarverfügung gestützt werden soll, Kenntnis zu geben ist. Der Beamte soll in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Äußerung, zur Ergänzung der Untersuchung und zur Verteidigung erhalten. Alle Disziplinarstrafen — mit Ausnahme des Verweises — müssen unter Angabe der Gründe der Bestrafung schriftlich eröffnet werden. Das soeben skizzierte Disziplinarrecht des Beamtengesetzes hat inzwischen durch das Bundesgesetz über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928¹⁰⁾ insofern eine wichtige Erweiterung erfahren, als die Einsetzung von Disziplinarcommissionen näher geregelt und eine eidg. Disziplinargerichtsbarkeit eingeführt wird. Die Disziplinarcommissionen, deren Befugnisse gleich wie das Verfahren durch Verordnung des Bundesrates zu umschreiben sind — das Gesetz bestimmt lediglich, daß Verweis und Buße von ihnen nicht behandelt werden dürfen —, bestehen aus drei Mitgliedern, wobei der Bundesrat ein Mitglied und den Präsidenten bezeichnet (welcher der Verwaltung nicht angehören darf, während das dritte Mitglied vom Personal gewählt wird Art. 43 Bundesges. vom 11. Juni 1928). Die Disziplinargerichtsbarkeit — die dem bisherigen eidg. Beamtenrecht nicht bekannt war — wird dem Bundesgerichte übertragen, das zu diesem Zwecke eine besondere Kammer für Beamtensachen von fünf Mitgliedern zu bestellen hat. Die Disziplinarbeschwerde ist nur zulässig gegen Verfügungen, durch die ein Bundesbeamter während der Amtsdauer (vgl. Ziff. 2 oben) wegen Verletzung seiner Dienstpflichten entlassen oder in das provisorische Dienstverhältnis versetzt worden ist. Was das Verfahren anlangt, so findet zunächst ein einfacher Schriftenwechsel statt, woraufhin der Instruktionsrichter die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweisaufnahmen anordnet. In der Schlußverhandlung vor der Kammer für Beamtensachen soll dem Vertreter der Verwaltung sowie dem Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben werden. Wird eine gegen die Entlassung gerichtete Beschwerde gutgeheißen, so kann das Gericht dem Entlassenen eine Entschädigung zusprechen oder die Wiederanstellung anordnen; ist eine Beschwerde gegen die Versetzung in das Provisorium begründet, so hebt das Gericht die angefochtene Verfügung auf. In den Fällen, wo das Gericht zwar eine Verletzung der Dienstpflichten als gegeben erachtet, ihm jedoch die von der Verwaltung ausgesprochene Strafe als zu hart erscheint, kann es auf eine mildere Strafe erkennen oder die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 33—42 Bundesges. vom 11. Juni 1928).

c) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach

¹⁰⁾ B. Bl. 1928 II S. 165 ff.

wie vor nach den Bestimmungen des Bundesges. über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (Art. 53 ff.) und, soweit der Beamte der Militärgerichtsbarkeit unterstellt ist, nach dem Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.

d) Über das Verhältnis der verschiedenen Verantwortlichkeiten wird bestimmt, daß im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens das Disziplinarverfahren bis nach dessen Durchführung ausgesetzt werden soll, es wäre denn, daß die Umstände die Belassung des Beamten im Amte im Interesse der Verwaltung ausschließen. Andererseits hindert die Freisprechung im Strafverfahren oder die Abweisung der Zivilklage die disziplinarische Bestrafung nicht.

5. Rechte des Beamten (Artikel 37—51).

a) Hinsichtlich der Rechte des Beamten steht an erster Stelle der Anspruch auf Besoldung und Zulagen. Alle Ämter werden durch den Bundesrat in 26 Besoldungsklassen eingeteilt (I. Klasse Frs. 13 400 bis Frs. 17 000; XXVI. Klasse Frs. 2700—3900 p. a.), wobei für die Einreihung besonders die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Pflichtenkreises und das Maß der Anforderungen und der Verantwortlichkeit zu berücksichtigen sind. Außerhalb dieser Klasseneinteilung stehen die Generaldirektoren der SBB. und der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung (max. 25 000 Fr.) sowie die Kreisdirektoren der SBB. und die Abteilungschefs, an die außergewöhnliche Anforderungen gestellt werden (max. 20 000 Frs.). Mit Rücksicht auf die großen Unterschiede der Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz wird folgende Modifikation vorgesehen: Da, wo die Kosten der Lebenshaltung das Landesmittel nicht erreichen, sind die Mindestbeträge um 100 Frs. und die Höchstbeträge um 120 Frs. niedriger. An den Orten dagegen, wo die Kosten der Lebenshaltung das Landesmittel übersteigen, werden besondere Ortszuschläge ausgerichtet (fünf Stufen, max. 480 Frs. p. a.). Jeder Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage von 120 Frs. p. a. für jedes nicht erwerbende Kind unter 18 Jahren. Beamten schweizerischer Nationalität, die im Auslande wohnen müssen, kann eine Auslandszulage entrichtet werden. Bei jeder Wahl ist die Anfangsbesoldung festzusetzen, die in der Regel dem Mindestbetrage der für das Amt maßgebenden Besoldungsklasse entspricht. Diese Besoldung steigt alljährlich um $\frac{1}{15}$ der Differenz zwischen Maximal- und Minimalansatz an, bis das Maximum der Klasse erreicht ist, der das Amt angehört. Im Falle der Beförderung erhält der Beamte eine außerordentliche Besoldungserhöhung. Hat der Beamte 25. Jahre im Dienste gestanden, so kann ihm nach dem Ermessen der Wahlbehörde ein Dienstaltersgeschenk im Werte einer Monatsbesoldung verabfolgt werden. Dasselbe gilt auch für Beamte, welche vierzig Dienstjahre zurückgelegt haben. In Ansehung der Ansprüche auf Ersatz von

Auslagen und auf Vergütungen (Dienstreisen, Umzugskosten, Nachtdienst, außerordentliche Dienstleistungen usw.) bleibt eine Verordnung des Bundesrates vorbehalten. Jeder Beamte hat Anspruch auf Ferien, deren Dauer für die der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen nicht unterstellten Beamten der Bundesrat ordnet, gleich wie die Anrechnung von Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. auf die Ferien und die Bedingungen für die Gewährung von Urlaub.

b) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Todes des Beamten erhalten die Hinterbliebenen einen sog. Besoldungsnachgenuß für die Dauer eines Monats vom Todestage an. Dieser Besoldungsnachgenuß kann bei Bedürftigkeit bis auf ein Jahr gewährt werden. Nach dem früheren Rechte hatte es bei dem Besoldungsnachgenusse — der in allen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses zugestanden werden konnte — sein Bewenden. Insbesondere hatte der Beamte kein Recht auf eine Pension. Noch im Jahre 1891 wurde ein »Pensionsgesetz« mit 350 000 gegen 91 000 Stimmen verworfen¹¹⁾. Eine Änderung trat erst um die Jahrhundertwende ein mit der Verstaatlichung der Hauptbahnen, indem der Bund die von den Privatbahnen eingerichteten Hilfs- und Pensionskassen übernahm und als Bundeseinrichtung weiterbetrieb. Für die Beamten der Zentralverwaltung blieb nach wie vor der alte Zustand bestehen, bis am 30. Sept. 1919 ein Bundesges. über die Versicherungskasse der eidg. Beamten und Angestellten erlassen wurde, in dessen Ausführung der Bundesrat am 6. Oktober 1920 die Statuten der Versicherungskasse aufstellte. Durch dieses Gesetz ist eine eidg. Versicherungskasse ins Leben gerufen worden, deren Mittel durch den Bund und die Beamten aufgebracht werden. Die Kasse leistet den Versicherten, die während mindestens 5 Jahre im Dienste standen, Jahresrenten, sofern sie wegen Invalidität, Alter oder ohne Verschulden erfolgte Nichtwiederwahl oder Entlassung aus dem Dienste ausgeschieden sind. Die Rente beträgt mindestens 15 % und — bei 30 oder mehr Dienstjahren — höchstens 70 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Im Falle des Todes des Versicherten erhält die Ehefrau eine Witwenrente von 50 % der Invalidenrente des Ehemannes und jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre eine Waisenrente von 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Vaters, wobei aber die Waisenrenten 30 % des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen dürfen (im einzelnen vgl. *Fleiner*, a. a. O. S. 261 ff.). Nach den Statuten verliert derjenige, der infolge eines Verschuldens nicht wiedergewählt oder entlassen worden ist, den Anspruch auf Versicherungsleistungen; er erhält lediglich den Betrag seiner Einlagen ohne Zins zurück. Diese Bestimmung hat sich in der

¹¹⁾ Vgl. *Salis*, Bundesrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 675 ff., Bd. II S. 238.

Praxis oft als nachteilig erwiesen; denn mit Rücksicht auf die mit der disziplinarischen Entlassung oder der Nichtwiederwahl verbundenen schwerwiegenden ökonomischen Folgen des Verlustes des Anspruches auf Versicherungsleistungen, konnte sich die Verwaltung oft nicht zur Auflösung des Dienstverhältnisses entschließen, obgleich die Voraussetzungen dafür vorlagen. Das Gesetz vom 30. Juni 1927 schafft nun hier die Neuerung, daß die Verwaltung in solchen Fällen, wenn berücksichtigungswerte Verhältnisse vorliegen, eine Unterstützung bewilligen kann, sei es in der Form einer einmaligen Leistung, sei es in der Form wiederkehrender Leistungen, die freilich $\frac{3}{4}$ der Versicherungsleistungen nicht übersteigen dürfen, die der disziplinarisch Entlassene oder Nichtwiedergewählte bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl hätte beanspruchen können.

6. Umgestaltung und Auflösung des Dienstverhältnisses (Artikel 52—57).

a) Unter dem Titel »Umgestaltung des Dienstverhältnisses« behandelt das Gesetz zunächst die vorläufige Dienstenthebung, die durch die zuständige Amtsstelle als vorsorgliche Maßnahme verfügt werden kann, wenn dienstliche Gründe (ungestörte Durchführung einer Disziplinar- oder Strafuntersuchung, Vermeidung von Kollisionsgefahr etc.) es als notwendig erscheinen lassen. Durch diese vorläufige Dienstenthebung wird das Versicherungsverhältnis nicht berührt, wohl aber können in einem solchen Falle Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen gekürzt oder ganz entzogen werden. Erweist sich die Dienstenthebung als ungerechtfertigt, so ist der Beamte wieder in seine Rechte einzusetzen. Sodann ist eine Umgestaltung des Dienstverhältnisses möglich durch die disziplinarische Versetzung in das Provisorium. Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit einer Umgestaltung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (Dienstuntauglichkeit, Konkurs, Auspändung, Verlust der Wahlfähigkeit usw.). Diese Umgestaltung des Dienstverhältnisses kann in der Versetzung in das Provisorium oder auch darin bestehen, daß das bisherige Beamtenverhältnis durch ein Vertragsverhältnis ersetzt wird. Eine solche Umgestaltung darf jedoch nur nach vorangegangener Untersuchung und nach Anhörung des Beamten stattfinden und muß ihm mit schriftlicher Motivierung eröffnet werden. Die Entschädigungsansprüche des Beamten werden ausdrücklich vorbehalten.

b) Abgesehen vom Tode des Beamten erlischt das Dienstverhältnis von Gesetzes wegen mit dem Ablaufe der Amtsdauer, für die der Beamte gewählt worden ist. Soll es fortgesetzt werden, so bedarf es der ausdrücklichen Wiederwahl, die dem freien Ermessen der Wahlbehörde anheimgestellt ist. Die Nichtwiederwahl muß dem Betroffenen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich unter

Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Abgesehen hiervon kommen als Beendigungsgründe des Dienstverhältnisses in Betracht: die disziplinarische Entlassung, die Auflösung aus wichtigen Gründen und infolge Aufhebung des Amtes, sowie die Auflösung auf Verlangen des Beamten selbst. Über die infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche vgl. Ziff. 5.

7. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis (Artikel 58—61). Für die Beurteilung nichtvermögensrechtlicher Ansprüche ist hinsichtlich der Beamten der Zentralverwaltung der Bundesrat, hinsichtlich derjenigen der SBB. die Generaldirektion der SBB. und hinsichtlich der eidg. Gerichtsbeamten das Gericht, dem sie angehören, oberste Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz. Entscheidungen der Generaldirektion über die Bekleidung öffentlicher Ämter können jedoch an den Bundesrat weitergezogen werden. Gesuche und Beschwerden der Beamten, zu deren Behandlung die Verwaltungsbehörden zuständig sind, sollen in einem — vom Bundesrate näher zu ordnenden — einfachen und raschen Verfahren erledigt werden, das dem Beamten eine sachliche und unparteiliche Beurteilung gewährleistet. Der Beamte hat seine Gesuche und Beschwerden selbst anzubringen; eine Vertretung ist nur zulässig im Rekursverfahren, sowie in dem Falle, wo der Beamte aus triftigen Gründen seine Sache nicht selbst vorbringen kann. Die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aus dem Dienstverhältnis (mit Einschluß der Versicherungsleistungen) steht dem Bundesgerichte als einziger Instanz zu, wobei es bei der Beurteilung von Ansprüchen auf Kassenleistungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses oder Nichtwiederwahl selbstständig zu entscheiden hat, ob die Maßnahme vom Versicherten verschuldet ist, und, gegebenenfalls, ob dauernde Invalidität vorliegt. In diesem Verfahren ist das Bundesgericht nur an die Parteianträge, nicht dagegen an deren Begründung gebunden, und es kann die zur Klärung des Tatbestandes erforderlichen Maßnahmen ex officio anordnen.

8. Das Dienstverhältnis der nicht als Beamte der Dienstgewalt des Bundes unterstehenden Personen (Artikel 62). Bei der Erörterung des Geltungsbereiches des Gesetzes ist erwähnt worden, daß für die Dienstpflichtigen, die nicht Beamte sind, vom Bundesrate zu erlassende Verordnungsvorschriften vorbehalten bleiben. Art. 62 zählt die Bestimmungen des Gesetzes auf, die auch auf diese, der Dienstgewalt des Bundes unterworfenen Personen anzuwenden sind, wie Vereinsrecht, Streikverbot u. a. m.

9. Organisation des Personalwesens (Artikel 63—68). Als besondere Organe zur Behandlung von Personalfragen sieht das Gesetz vor das Personalamt, die paritätische Kommission, Personalausschüsse und den verwaltungsärztlichen Dienst.

a) Das Personalamt ist dem eidg. Finanzdepartement unterstellt. Es hat folgende Aufgaben: Vorbereitung der Ausführungserlasse, Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen zur Erzielung einer besseren wirtschaftlichen Verwendung der Arbeitskräfte, Bearbeitung und Begutachtung grundsätzlicher Personalfragen, Begutachtung von Anträgen in Personalangelegenheiten individueller Natur, von Gesuchen und Beschwerden, Personalstatistik u. a. m.

b) Die paritätische Kommission ist begutachtendes Organ des eidg. Finanzdepartements in Fragen der Ordnung der allgemeinen Dienstverhältnisse. Sie hat sich insbesondere über die Entwürfe der vom Bundesrate ausgehenden Erlasse zu diesem Gesetze und über grundlegende allgemeine Personal- und Lohnfragen auszusprechen. Die Kommission besteht aus einem vom Bundesrate gewählten Präsidenten und 20 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, von denen die eine Hälfte durch den Bundesrat, die andere durch das Personal — und zwar nach dem Verhältniswahlverfahren — zu bezeichnen ist.

c) Personalausschüsse können für die einzelnen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten ins Leben gerufen werden, um die Zusammenarbeit zwischen den leitenden Verwaltungsstellen und dem Personal zu fördern und das Interesse der Dienstpflichtigen an der zweckmäßigen Einrichtung des Dienstes zu wecken. Ihre Aufgabe ist rein begutachtender Natur. Sie haben sich gutachtlich zu äußern über Anregungen und Vorschläge über Vereinfachungen und Verbesserungen im Dienste, Anregungen über Wohlfahrtseinrichtungen, Bildungs- und Prüfungswesen und über allgemeine Personalangelegenheiten ihres Dienstzweiges. Die Organisation der Ausschüsse im einzelnen bleibt dem Verordnungsrechte vorbehalten; immerhin bestimmt das Gesetz, daß die vom Personal zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmänner nach dem Verhältniswahlverfahren zu bestellen sind ¹²⁾.

d) Die Aufgaben des verwaltungsärztlichen Dienstes werden durch eine Verordnung umschrieben. Diese ist dem Gesetz vorgängig am 6. Januar 1925 vom Bundesrate erlassen worden (vgl. AS. 41, 13 ff.).

10. Übergangs- und Schlußbestimmungen sind in den Artikeln 69—80 enthalten.

¹²⁾ Vgl. dazu Anliker, Die Personalausschüsse, 1924.